



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 5. Oktober 2020

Jahrgang 2020/ Nummer 33

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
75	Amtliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Oelde (Albert-Einstein-Straße)	3
76	Einsicht in die Angaben der Mitglieder der Ausschüsse nach der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde	4
77	Bekanntmachung der ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2020 vom 05.10.2020	5
78	Amtliche Bekanntmachung über die Offenlegung der Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Oelde (Im Berge)	7

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

75

Amtliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Oelde (Albert-Einstein-Straße)

Vermessungsbüro

Dr.-Ing. Benedikt Frielinghaus

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Oelde
Mein Aktenzeichen: 20-301

Gemarkung: Oelde

Flur: 129

Flurstück: 447, 485

Lage: Oelde, Albert-Einstein-Straße

Die Liegenschaft in Oelde, Albert-Einstein-Straße (Gemarkung Oelde, Flur 129, Flurstücke 447, 485) wurde von mir vermessen. Die dazugehörige Grenzniederschrift kann in meiner Geschäftsstelle in Ahlen, Michaelstraße 16, 59227

Ahlen zu den üblichen Bürozeiten Mo. – Fr. 07:30 bis 16:00 Uhr

vom 15.10.2020 bis 15.11.2020 eingesehen werden.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische Ankündigung Ihres Besuchs im Vorfeld unter der

Telefonnummer 02382/918610 gebeten. Zur Einsichtnahme ist Ihr berechtigtes Interesse darzulegen. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benedikt Frielinghaus, ÖbVI, MRICS

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster Klage einreichen.

76

Einsicht in die Angaben der Mitglieder der Ausschüsse nach der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde

Stadt Oelde
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einsicht in die Angaben der Mitglieder der Ausschüsse nach der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde

Nach § 3 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 10. Oktober 2005, zuletzt geändert am 7. Dezember 2009, werden die Angaben der Mitglieder der Ausschüsse (soweit nicht Ratsmitglieder) jährlich für jeweils 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Angaben sind im Jahr 2020 ab Montag, 12. Oktober 2020, 8:00 Uhr – Zimmer 217 – für 14 Tage während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses einsehbar.

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montags bis Freitags: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich:

Dienstags: von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstags: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Oelde, den 02. Oktober 2020

Karl-Friedrich Knop



Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

77

Bekanntmachung der ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2020 vom 05.10.2020

1. Erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 i. V. m. § 3 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 22.06.2020 folgende Änderung der Haushaltssatzung 2020 vom 09.01.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Haushaltssatzung 2020 wird wie folgt geändert:

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. € festgesetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 06.10.2020 in Kraft.

2. Übereinstimmungserklärung (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO)

Der Rat der Stadt Oelde hat die erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020 in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Oelde, 05.10.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

3. Bekanntmachung der ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung ist gemäß § 3 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 24.06.2020 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 30.06.2020 teilt der Landrat mit, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020 nicht bestehen und die Veröffentlichung erfolgen kann.

Die erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020 wird vom 05.10.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Absatz 2 GO NRW jeweils während der Dienststunden

montags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde – Zimmer 302 – zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sofern Sie die Nachtragssatzung im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 02522/72338) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oelde, 05.10.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

78 Amtliche Bekanntmachung über die Offenlegung der Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Oelde (Im Berge)

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Oelde, Flur 129, Flurstück 579 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil der zu beteiligende Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 34 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in 59302 Oelde gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung **Gemarkung Oelde**
Flur 129
Flurstück 34
mit der Lagebezeichnung „**Im Berge**“ betroffen.

Dieses Grundstück ist im Grundbuch nicht gebucht und im Liegenschaftskataster ist „Die Anlieger“ als Eigentümer angegeben. Der Eigentümer dieses Grundstückes konnte nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zur Zeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 2. Oktober 2020 zur Geschäftsbuchnummer 11139 in der Zeit **vom 15. Oktober 2020 bis einschließlich 14. November 2020**

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen und das Infektionsrisiko zu verringern bitte ich um Verabredung eines Termins, und zwar telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 92013** oder durch Besuch der Kontaktseite <https://www.walter-wiemes.de/kontakt/>.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens (http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtsverkehr) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Oelde, den 2. Oktober 2020
gezeichnet: Dipl.-Ing. Walter Wiemes, ÖbVI